

Einladung

– öffentlich –

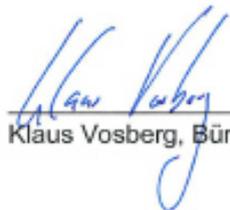
Sitzung 28

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **26.07.2021, 19.30 Uhr**, in der **Goldberghalle Oberried**, werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen. Wer gesundheitliche Bedenken für sich bzw. seine Angehörigen hat, ist zur Teilnahme nicht verpflichtet. Aus Gründen des Infektionsschutzes werden keine Getränke gestellt, bitte bringen Sie sich bei Bedarf selbst etwas mit. Bitte beachten Sie, dass wir während der Sitzung gegebenenfalls lüften müssen und dies zu einer eher kühlen Raumtemperatur führen kann. Im Übrigen gilt das jeweils aktuelle Hygienekonzept der Gemeinde für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen in der Goldberghalle. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Bekanntgaben
2. Baugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof, hier Beschluss zur Bürgerbefragung
3. Gutachterausschuss Breisgau Nord – Hochschwarzwald
 - a) Auflösung des bestehenden Gutachterausschusses Dreisamtal
 - b) Beitritt zum Gutachterausschuss Breisgau Nord - Hochschwarzwald
4. Verschiedenes
5. Frageviertelstunde



Klaus Vosberg, Bürgermeister

**TOP 2 Baugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof, hier: Beschluss zur
Bürgerbefragung**

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die der Vorlage beigefügte Bürgerbefragung im Zeitraum vom 28.07.2021 bis 13.09.2021 durchzuführen und durch Frau Dr. Breitschwerd vom Institut für kommunikatives Handeln sowie Herrn Weber von der Kommunalkonzept auswerten zu lassen.

Sachverhalt

Es wird auf die beigefügte Bürgerbefragung und die zurückliegenden Grundsatzbeschlüsse verwiesen.

Nähere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung durch Frau Dr. Breitschwerd vom Institut für kommunikatives Handeln sowie Herrn Weber von der Kommunalkonzept.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Haushalt wird mit ca. 6.500 Euro wie geplant belastet.


GEMEINDE OBERRIED

Baugebiet Oberried

Bürgerumfrage

Bitte bis 10.09.2021 ausgefüllt im Rathaus abgeben.

Vorwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das letzte durch die Gemeinde entwickelte Baugebiet entstand vor über 20 Jahren. Seitdem kann nur bauen, wer ein Grundstück sein eigen nennen darf. Häufig ist das pures Glück.

Immer wieder wird der Wunsch geäußert, dass durch die Gemeinde Bauplätze geschaffen werden sollen. Auch damit Oberrieder Familien nicht wegziehen müssen. Zahlreiche potentielle Flächen wurden angefragt und untersucht. Insbesondere die Fläche zwischen dem Gasthaus Hirschen und dem Hügel Richtung Zastler hat durch einen Burgenfund Aufmerksamkeit erregt.

Jetzt hat die Gemeinde die ersten Untersuchungen für ein Baugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof abgeschlossen. Wir wissen, wie beispielsweise die Erschließung technisch realisiert werden könnte. Erste bau- und naturschutzrechtliche Fragestellungen sind bearbeitet. Was Rathaus und Gemeinderat noch nicht wissen, ist, was sind Ihre Vorstellungen? Deshalb haben wir mit Hilfe eines Büros den vorliegenden Fragenkatalog erstellt. In dieser Bürgerumfrage haben Sie jetzt die Gelegenheit, allgemeine Dinge zu beantworten, aber auch Ihre Ideen einzubringen. Diese Bürgerumfrage können Sie analog oder online ausfüllen. Sie erleichtern uns aber die Arbeit sehr, wenn Sie das digitale Angebot unter www.baugebiet-oberried.de nutzen. Wir hoffen, dass in einem der weiteren Schritte auch ein Bürgerworkshop stattfinden kann. Dieser ist aber aktuell, auf Grund der Pandemie, nicht seriös plan- und durchführbar.

Nach den Sommerferien werden wir die Umfrage auswerten. Je nachdem, wie stark die Beteiligung ausfällt, wird davon der weitere Zeitplan abhängig sein. Wir werden darüber im Amtsblatt und online informieren.

Einen groben Zeitplan des Verfahrens finden Sie auf www.baugebiet-oberried.de/ und „Vorgehen“. Dort werden auch die Ergebnisse veröffentlicht.

Ich bin gespannt auf Ihre Anregungen und Meinungen.



Ihr Klaus Vosberg
Bürgermeister

Das geplante Baugebiet für Oberried

In Oberried besteht eine starke und langanhaltende Nachfrage nach neuem Wohnraum – insbesondere durch die eigene Bevölkerung – die innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs nicht mehr gedeckt werden kann. Bereits Ende 2019 stellte der Gemeinderat daher erste Überlegungen an, wo neuer Wohnraum geschaffen werden kann. In einer Abwägung verschiedener Areale wurde dabei das Gebiet oberhalb des bereits bestehenden Steiertenhof als mögliches neues Baugebiet ausgemacht. Es handelt sich um ein ca. 3,7 ha großes Areal.

Voraussichtlich soll das Plangebiet im Laufe des Verfahrens in mehreren Bauabschnitten entwickelt werden.

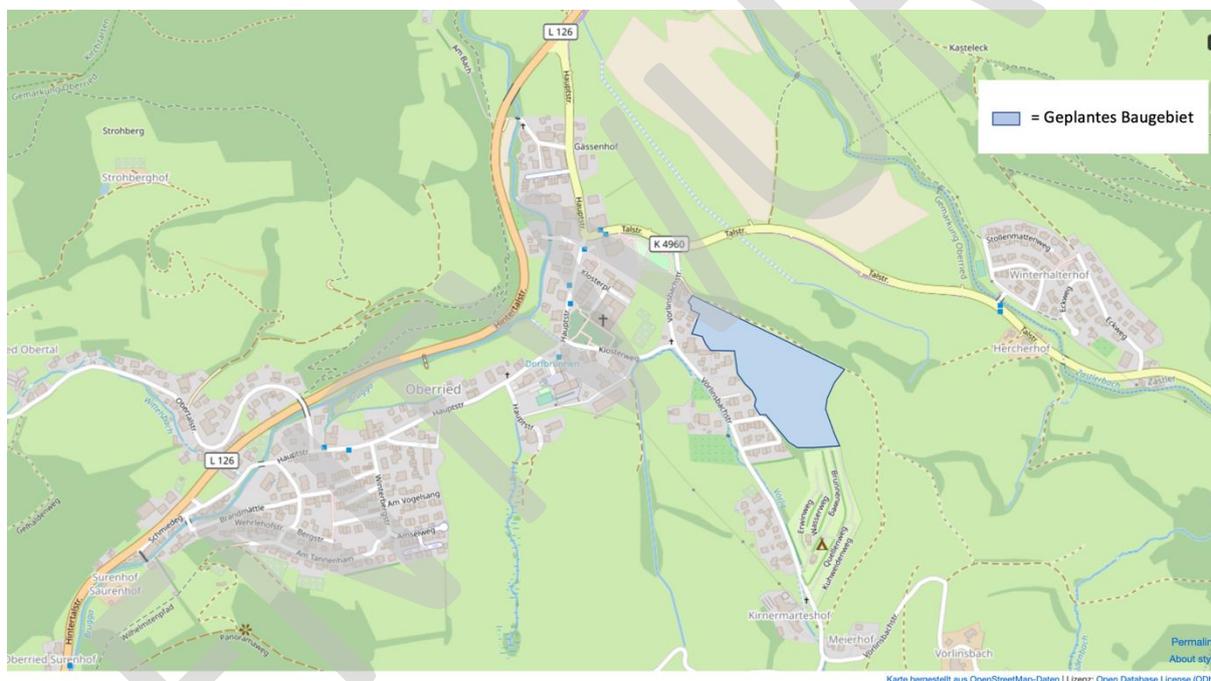


Abbildung 1: Blau hervorgehoben die Fläche des geplanten Baugebiets Oberried im Kontext der Siedlungsstruktur

Nun will die Gemeinde mit konkreten Planungen zur Aufstellung eines Bebauungsplans beginnen. Dabei soll die Bürgerschaft von Anfang an einbezogen und beteiligt werden. Der erste Beteiligungsschritt ist die vorliegende Umfrage.

Menschen

Das geplante Baugebiet kann, wenn es in einigen Jahren komplett bebaut ist, abhängig von seiner konkreten Gestaltung 40 - 80 Familien ein Zuhause bieten. Zum Vergleich: In der Gemeinde Oberried gibt es insgesamt ca. 1.200 Haushalte. Wir wollen wissen, wen Sie vor Augen haben, wenn Sie an diese möglichen neuen Nachbarn und Nachbarinnen und Mitbürger und Mitbürgerinnen denken.

1. Gibt es Personengruppen, die aus Ihrer Sicht bei der Vergabe von Bauplätzen bevorzugt werden sollten?

(Bitte wählen Sie die vier wichtigsten Gruppen aus.

Lassen sie die Frage leer, wenn Sie keine Angaben machen wollen.)

- Personen, die bereits in Oberried wohnen
- Personen, die länger als fünf Jahre in Oberried wohnen
- Personen, die in Oberried arbeiten
- Personen mit sozialem oder ehrenamtlichem Engagement allgemein
- Personen mit sozialem oder ehrenamtlichem Engagement in Oberried
- Familien mit jungen Kindern
- Familien mit drei und mehr Kindern
- Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen
- Alleinerziehende
- Schwerbehinderte
- Personen über 60 Jahre
- Wohngemeinschaften
- Mehrgenerationenwohnen
- Sonstige:

Versorgung

Eine moderate Wachstumsstrategie hilft vielen Gemeinden, ihre sozialen Einrichtungen wie Schulen, Kindergarten etc. langfristig auszulasten. Auch Einzelhandel und Dienstleistungsangebote können von einem erweiterten Kundenkreis profitieren. Wir möchten wissen, wie Sie die Auswirkung des neuen Baugebiets auf die Auslastung verschiedener Angebote und Versorgungsstrukturen im Ort bewerten.

2. Auswirkungen auf den Bildungs- und Betreuungsbereich?

	Weniger Auslastung	Gleichbleibende Auslastung	Größere Auslastung	Überlastung
Kindergarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundschule	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vereine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Auswirkungen auf Angebote der Nahversorgung?

	Weniger Auslastung	Gleichbleibende Auslastung	Größere Auslastung	Überlastung
Bäcker	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Apotheke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Metzger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensmittelversorger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dienstleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewerbe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Auswirkungen auf die technische Infrastruktur?

	Weniger Auslastung	Gleichbleibende Auslastung	Größere Auslastung	Überlastung
Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Internet-Breitbandversorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Straßen

Die Erschließung ist im Bereich des bestehenden Steiertenhofs geplant. Eine zweite Erschließungsmöglichkeit über den Bruckmattenweg oder den Schwörerhofweg wurde geprüft und verworfen. Im ersten Entwurf ist hier eine Not-Zufahrt/-ausfahrt geplant. Die folgende Abbildung veranschaulicht einen technisch umsetzbaren Entwurf für den Straßenraum:



Abbildung 2: Der erste Testentwurf der fsp.stadtplanung zeigt die Zuwegung und einen möglichen Straßenverlauf im neuen Baugebiet. Orange hervorgehoben sind geplante Fahrstraßen, gelb gepunktet geplante Fußwege.

Wir möchten wissen, wie Sie die Effekte des Baugebiets mit dem gegenwärtigen Entwurf für den Straßenraum und seiner Zuwegung auf den Verkehr in Oberried einschätzen.

5. Wie bewerten Sie die Auswirkung des neuen Baugebiets auf die Auslastung des Straßenraums?

	Weniger Auslastung	Gleichbleibende Auslastung	Größere Auslastung	Überlastung
Nördliche Hauptstraße bis Talstraße	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Südliche Hauptstraße bis Talstraße	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Talstraße	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vörlinsbachstraße	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkehr im Ort allgemein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Sehen Sie Alternativen zur geplanten Verkehrsführung?

Gebäude und Freiflächen

Der Bebauungsplan, der für das neue Baugebiet festgelegt werden soll, ist ein rechtsverbindliches Instrument der Bauleitplanung. Er legt Verkehrsflächen, Grünflächen und überbaubare Grundstücksflächen fest. Er regelt die Art der Bebauung und wird durch einen Beschluss des Gemeinderats festgelegt. Die Gemeinde möchte den Bebauungsplan nutzen, um eine ortsbildgerechte Gestaltung des Baugebiets festzulegen. Wir möchten von Ihnen wissen, welche Art der Bebauung in Ihren Augen ortsbildgerecht ist und gut ins neue Baugebiet passen würde.

7. Welches Verhältnis von Grünflächen zu Baufenster passt aus Ihrer Sicht gut ins neue Baugebiet?

	Passt sehr gut	Passt gut	Passt weniger gut	Passt gar nicht
Aufgelockerte Bebauung mit freistehenden Gebäuden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschlossene Bebauung z. B. mit Reihenhäusern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Baufenster an der Straße, Garten hinten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Baufenster zentral im Grundstück	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Großzügige Grundstücksschnitte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kleine, ökonomische Grundstücksschnitte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8. Welche Gebäudetypen passen aus Ihrer Sicht gut ins neue Baugebiet?

	Passt sehr gut	Passt gut	Passt weniger gut	Passt gar nicht
Freistehende Einfamilienhäuser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mehrfamilienhäuser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Doppelhäuser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wohnen und Gewerbe unter einem Dach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Neue Gebäudetypen wie Tiny Houses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9. Welche Dachformen passen aus Ihrer Sicht gut ins neue Baugebiet?

	Passt sehr gut	Passt gut	Passt weniger gut	Passt gar nicht
Satteldach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Walmdach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Krüppelwalmdach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pultdach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Flachdach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

10. Welche Geschossanzahl passt aus Ihrer Sicht gut ins neue Baugebiet?

Vollgeschoss = Gebäude bis unterhalb des Dachtraufs	Passt sehr gut	Passt gut	Passt weniger gut	Passt gar nicht
Ein Vollgeschoss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zwei Vollgeschosse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Drei Vollgeschosse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vier Vollgeschosse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fünf und mehr Vollgeschosse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Wie viele Stellplätze sollten pro Wohneinheit geschaffen werden?

	1	1,5	2	2,5	3
Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit	<input type="checkbox"/>				

12. Welches Parkkonzept passt aus Ihrer Sicht gut ins neue Baugebiet?

	Passt sehr gut	Passt gut	Passt weniger gut	Passt gar nicht
Individuelle Garagen und Stellplätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zentrale Garagen und Stellplätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tiefgaragenplätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Parkbuchten an den Straßen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

13. Welche Bauvorgaben sind aus Ihrer Sicht darüber hinaus wichtig?

	sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	unwichtig
Vorgaben zur Gestaltung der Grünflächen (z. B. keine Schottergärten, weitere Pflanzgebote)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dachneigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Maximal überbaubare Grundstücksfläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gebäudehöhe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Flächen für die Gemeinschaft

Im gegenwärtigen Testentwurf für den Bebauungsplan ist ein zentraler öffentlicher Platz vorgesehen. Wir möchten wissen, wie dieser Platz aus Ihrer Sicht genutzt und gestaltet werden könnte.

14. Welche Gestaltungselemente im öffentlichen Raum passen aus Ihrer Sicht ins neue Baugebiet?

	Passt sehr gut	Passt gut	Passt weniger gut	Passt gar nicht
Reine Grünfläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gestalteter Platz / Park	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sitzgelegenheiten und Treffpunkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Spielmöglichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grill- und Feierplatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zentraler öffentlicher Parkplatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

15. Haben Sie weitere Anregungen oder Vorschläge?

Ziele und Rahmenbedingungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für das neue Baugebiet verfolgt die Gemeinde Oberried wichtige Ziele Ihrer Gemeindeentwicklung. Wir wollen wissen, wie wichtig Ihnen diese Ziele sind und ob sie das geplante Neubaugebiet für ein geeignetes Mittel halten, diese Ziele zu erreichen.

16. Wie wichtig sind Ihnen die Ziele, die die Gemeinde mit der Entwicklung des Baugebiets verfolgt?

	sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	unwichtig
Schaffung von Wohnraum, insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachhaltige Auslastung der sozialen Infrastruktur (z.B. Bildungs- und Betreuungseinrichtungen) durch ein moderates Bevölkerungswachstum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherung der Nahversorgung (Einzelhandel, Dienstleistungen, Ärzte) durch ein moderates Bevölkerungswachstum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bewahrung des Ortsbildes durch Festsetzung von gestalterischen Leitlinien für eine ortsbildgerechte Neubebauung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bezahlbare Grundstückspreise durch ökonomische Erschließung über zum Teil bestehende Straßen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umwelt- und Klimaschutz durch nachhaltige und ressourcenschonende Bebauung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

17. Welches nicht genannte Ziel ist für Sie sehr wichtig?

18. Wie geeignet erscheint Ihnen der gegenwärtige Entwurf für die Realisierung dieser Ziele?

	sehr geeignet	geeignet	weniger geeignet	ungeeignet
Schaffung von Wohnraum insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachhaltige Auslastung der sozialen Infrastruktur (z. B. Bildungs- und Betreuungseinrichtungen) durch ein moderates Bevölkerungswachstum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherung der Nahversorgung (Einzelhandel, Dienstleistungen, Ärzte) durch ein moderates Bevölkerungswachstum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bewahrung des Ortsbildes durch Festsetzung von gestalterischen Leitlinien für eine ortsbildgerechte Neubebauung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bezahlbare Grundstückspreise durch ökonomische Erschließung über zum Teil bestehende Straßen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umwelt- und Klimaschutz durch nachhaltige und ressourcenschonende Bebauung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

19. Sehen Sie Alternativen zum ersten Entwurf?

Das neue Baugebiet und Sie

20. In welchem Ortsteil wohnen Sie?

<input type="checkbox"/> Oberried	<input type="checkbox"/> Weilersbach	<input type="checkbox"/> St. Wilhelm
<input type="checkbox"/> Hofgrund	<input type="checkbox"/> Zastler	<input type="checkbox"/> Höfe außerhalb

21. Wenn Sie in Oberried wohnen: Leben Sie in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Neubaugebiet?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	-------------------------------

22. Besitzen Sie Wohneigentum in Oberried?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	-------------------------------

23. Wenn ja: Besitzen Sie Wohneigentum in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Neubaugebiet?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	-------------------------------

24. Wollten Sie in den letzten 25 Jahren Wohneigentum oder ein Baugrundstück in Oberried erwerben?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	-------------------------------

25. Wenn ja: waren Sie erfolgreich?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	-------------------------------

26. Wenn Sie nichts erwerben konnten: Aus welchen Gründen? Mehrfachnennungen möglich

<input type="checkbox"/> kein passendes Angebot	<input type="checkbox"/> zu teuer
<input type="checkbox"/> andere Gründe:	

27. Haben Sie Interesse daran, später einmal selbst im neuen Baugebiet zu wohnen?

ja

nein

**28. Wenn ja, welche Wohnformen würden Sie interessieren
(Mehrfachauswahl möglich)**

Einfamilienhaus

Wohnung im Mehrfamilienhaus

Mehrgenerationenhaus

Reihenhaus

Doppelhaushälfte

Sonstiges:

**29. Wenn ja, wie würden Sie Ihr Wohnvorhaben gern realisieren?
(Mehrfachauswahl möglich)**

In Eigenregie bauen

Mitgliedschaft in einer Baugenossenschaft

Bauen durch Bauträger

Mieten

Erbpacht

Sonstiges:

Angaben zur Person

Damit wir in Ihren Antworten Zusammenhänge – beispielsweise zwischen Altersgruppen und Wünschen – erkennen und daraus Schlüsse ziehen können, brauchen wir einige Angaben. Die Umfrage ist anonym, Ihre Daten werden vertraulich behandelt.

30. Geschlecht

 weiblich

 männlich

 divers

31. Welcher Altersgruppe gehören Sie an?

 16 – 17

 18 – 25

 26 – 35

 36 – 50

 51 – 65

 66 – 75

 über 75

32. Anzahl der Personen im Haushalt?

33. Wie viele davon sind Kinder unter 18 Jahren?

34. Wie lange wohnen Sie bereits in Oberried?

 0 – 5 Jahre

 6 – 10 Jahre

 länger als 10 Jahre

Geschafft! Wir danken Ihnen für die Teilnahme!

Bitte geben Sie den ausgefüllten Fragebogen bis 10.09.2021 im Rathaus ab.

Alle Ergebnisse der Bürgerbefragung werden nach der Auswertung auf der Homepage der Gemeinde bereitstehen.

Datenschutzhinweis: Die Gemeinde Oberried hat die KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Die KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH als Auftragnehmer erhält die Fragebögen und wertet diese (gemeinsam mit dem Institut für kommunikatives Handeln, Inh. Dr. Jutta Breitschwerd) zur weiteren Verwendung aus. Es werden keine personenbezogenen Daten erfasst, die Befragung ist zu jedem Zeitpunkt anonym. Die erfassten Daten werden nur zum angegebenen Zweck erhoben und nicht an Dritte weitergegeben.

TOP 3 Gutachterausschuss Breisgau Nord - Hochschwarzwald

- a) Auflösung des bestehenden Gutachterausschusses Dreisamtal**
- b) Beitritt zum Gutachterausschuss Breisgau Nord - Hochschwarzwald**

Beschlussantrag

- a) Der Gutachterausschuss Dreisamtal des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal wird zum 31.10.2021 aufgelöst. Die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wird geändert, die Aufgabe wird ersatzlos gestrichen. Die Satzungsänderung tritt zum 01.11.2021 in Kraft. Die Gebührensatzung des Gutachterausschuss Dreisamtal wird mit Datum 31.10.2021 aufgehoben.
- b) Die Gemeinde Oberried stimmt der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu und beauftragt die Verwaltung, diese abzuschließen.

Sachverhalt

Allgemeines:

Die Verbandsgemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen haben die Aufgabe „Gutachterausschuss“ an den Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal übertragen. Mit dem Beschluss vom 01.10.1980 wurde in die Verbandssatzung diese Aufgabe mit aufgenommen.

Mit Wirkung zum 11. Oktober 2017 ist in Baden-Württemberg eine neue Gutachterausschussverordnung (GuAVO) in Kraft getreten.

Die gesetzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse sind im Baugesetzbuch (§§192 ff. BauGB) geregelt. Neben der Erstellung von Verkehrsgutachten für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Rechten an Grundstücken gehören insbesondere die Ermittlung von Bodenrichtwerten und die Ableitung von sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten, wie z.B. Liegenschaftszinssätze oder Vergleichsfaktoren für verschiedene Grundstücksarten.

Um diese gesetzlich geforderten Daten zukünftig verlässlich ableiten zu können, erachtet der Gesetzgeber nunmehr eine ausreichende Anzahl von jährlichen Verkaufsfällen für erforderlich.

Der Handlungsbedarf in Baden-Württemberg ist eine interkommunale Kooperation mit gemeinsamen Gutachterausschüssen zu bilden, damit größere Zuständigkeitsbereiche entstehen. Es wird davon ausgegangen, dass erst ab einer Richtgröße von etwa 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr statistisch verlässliche Wertermittlungsdaten abgeleitet werden können.

Während die Tätigkeit dieser Gutachterausschüsse bundesweit geregelt ist, sind die Einzelheiten bezüglich des Zuständigkeitsbereichs und der Zusammensetzung in den sogenannten Gutachterausschussverordnungen der einzelnen Bundesländer festgelegt. In Baden-Württemberg sind daher die Gutachterausschüsse bei den Städten und Kommunen zu bilden. Derzeit gibt es Baden-Württemberg ca. 820 Gutachterausschüsse. Damit unterscheiden sich die hiesigen Strukturen gravierend von denen anderer Bundesländer, die schon bisher bedeutend größere Verantwortungsbereiche festgelegt hatten.

Mit derzeitigem Stand sind die Gutachterausschüsse mit kleinen Zuständigkeitsbereichen derzeit nicht in der Lage, die vom Gesetzgeber geforderten Daten vollständig und in der zukünftig geforderten Qualität abzuleiten, da die Zahl der vorliegenden Kauffälle zu gering ist. Somit liegt derzeit keine ausreichende Basis für die Ableitung der Wertermittlungsdaten vor.

Besondere Bedeutung kommt dabei auch der bevorstehenden Grundsteuerreform zu. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Bodenrichtwerte der Grundstücke sowie weitere wertrelevante Daten aus der Kaufpreissammlung wesentliche Bestandteile der Bemessungsgrundlage in der Wertermittlung für die reformierte Grundsteuer ab 2025 sein.

Für die hierfür erforderlichen rechtskonformen Bodenrichtwerte und wertrelevanten Daten ist neben einer speziellen Software gleichfalls eine ausreichende Datenbasis notwendig. Um in der Zukunft rechtlich nicht angreifbar zu sein, ist daher ein größerer Zusammenschluss innerhalb des Landkreises rechtlich geboten.

Die Kommunen des Landkreises sind nunmehr aufgerufen darüber zu entscheiden, im Rahmen welcher Kooperation sie die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben umsetzen möchten.

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bietet sich die Bildung zweier interkommunaler Gutachterausschüsse an. Der gemeinsame Gutachterausschuss „Markgräflerland – Breisgau“ mit Sitz in Müllheim wurde bereits von zunächst fünf Gemeinden / Städten gegründet. Sukzessive wird dieser Ausschuss den westlichen Landkreis umfassen.

Die Bürgermeister der Dreisamtäler und Hochschwarzwälder Gemeinden inklusive der Gemeinden Glottertal, Gundelfingen und Heuweiler empfehlen, einen gemeinsamen Gutachterausschuss Breisgau Nord - Hochschwarzwald zu bilden. Die konkrete Beschlussfassung hierzu obliegt den jeweiligen Gemeinderäten.

Sitz der Geschäftsstelle und damit erfüllende Gemeinde wird die Gemeinde Kirchzarten sein, bisher schon Sitz des gemeinsamen Gutachterausschusses des GVV Dreisamtal.

Als Vertragsgrundlage wurde beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung erarbeitet, die nach Beschlussfassung in allen Gemeinderäten unterzeichnet werden könnte.

Aktuell:

Nach einigen Ausschreibungen und Bewerbungsgesprächen konnte eine Leitung für die Geschäftsstelle des neuen Gutachterausschusses gefunden werden. Herr Michael Roth aus Buchenbach wird zum 1. September die Leitungsstelle übernehmen.

Als stellvertretende Leiterin wird Herr Roth von Daniela Lipps unterstützt. Frau Lipps betreut aktuell die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Dreisamtal und ist derzeit noch zusätzlich im Fachbereich 5 Bauwesen im Sachgebiet Baurecht tätig. Frau Lipps wird ab dem 1. Juli nur noch für den Gutachterausschuss Dreisamtal und den künftigen Gutachterausschuss Breisgau-Nord – Hochschwarzwald tätig sein.

Damit der Gutachterausschuss zügig die Arbeit aufnehmen kann, fanden in den letzten Tagen weitere Vorstellungsgespräche für die noch zu besetzenden Sachbearbeiter-Stellen statt. Auch hier konnte eine Mitarbeiterin gewonnen werden, die dann zum 1. November das Team der Geschäftsstelle verstärken kann.

Organisatorisch wird die Geschäftsstelle in der Gemeindeverwaltung Kirchzarten als eigener Fachbereich (FB 6 – Geschäftsstelle Gutachterausschuss Breisgau Nord – Hochschwarzwald) geführt und untersteht damit direkt dem Bürgermeister Kirchzartens. Die Mitarbeiter werden zunächst in Kirchzarten in der Hauptstr. 24 ihre Büroräume beziehen.

Der Starttermin für den Gutachterausschuss Breisgau-Nord – Hochschwarzwald wird auf den 1. November 2021 festgelegt. Die Zeit bis dahin wird benötigt, um die notwendigen Voraussetzungen (z. B. Auswahl und Inbetriebnahme des EDV-Verfahrens) zu schaffen. Die Geschäftsstelle wird in dieser Zeit (ab Mitte Juli) auch auf die Mitgliedskommunen zugehen um die notwendige Datenübernahme zu besprechen.

Zum Starttermin müssen für den Gemeindeverwaltungsverband noch entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Der bestehende Gutachterausschuss Dreisamtal wird aufgelöst und die Verbandssatzung entsprechend geändert, in der die Aufgabe ersatzlos gestrichen wird (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe c). Die neue geänderte Satzung tritt dann zum 01.11.2021 in Kraft. Daneben muss die Gebührensatzung für den Gutachterausschuss Dreisamtal mit Datum zum 31.10.2021 aufgehoben werden.

Die öffentliche Vereinbarung für den neuen Gutachterausschuss Breisgau-Nord – Hochschwarzwald wird zum 01.11.2021 abgeschlossen. Dies ist auch gleichzeitig das Beitrittsdatum für alle teilnehmenden Kommunen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Städtetag geht für diese Aufgabe von einem Personalvolumen von 0,5 Stellen pro 10.000 Einwohnern aus. Das würde für den künftigen Gutachterausschuss Breisgau Nord – Hochschwarzwald bedeuten, dass 4 Vollzeitstellen besetzt werden müssten. Gestartet wird mit einem Volumen von 2,1 Personalstellen.

Abgerechnet wird der Gutachterausschuss Breisgau Nord – Hochschwarzwald nach den tatsächlichen Kosten pro Jahr (Spitzabrechnung), aufgeteilt nach der Einwohnerzahl zum Stand 30.6. des Vorjahres.

In den tatsächlichen Kosten sind enthalten:

- Der Personalaufwand (Empfehlung des Städtetages mit 0,5 Stellen pro 10.000 Einwohner), aktuell 4 Vollzeitstellen nach tatsächlichem Aufwand
- Der Gemeinkostenzuschlag (Unterstützung Verwaltung Gemeinde Kirchzarten) von 10% pro Vollzeitstelle
- Sachkostenzuschlag mit 9.700 Euro pro Vollzeitstelle (KGST)

Bei der Kostenermittlung werden die Einnahmen der jeweiligen Gemeinde direkt verrechnet.

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 6.3.2008 und der Änderungssatzung vom 9.10.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die
Verbandsversammlung am 14.7.2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten
durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom
25.06.1991 mit allen Änderungen wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf zum 31.10.2021 in Kraft.

Kirchzarten,

Andreas Hall
Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser
Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines
Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht
worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt
nicht, wenn die Vorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemO für die Öffentlichkeit der Sitzung, die
Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Kirchzarten, 15.7.2021

Andreas Hall
Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal

S a t z u n g

zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal vom 9.7.2021

Auf Grund von § 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 3 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 14.7.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im § 2 Aufgaben des Verbandes wird im Abs. 3 der Buchstabe c gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1.11.2021 in Kraft.

Kirchzarten, 9.7.2021

Andreas Hall
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt: Kirchzarten, 12.7.2021

Andreas Hall
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Bildung des
„Gemeinsamen Gutachterausschuss
Breisgau Nord - Hochschwarzwald“**

zwischen

**der Gemeinde Kirchzarten
Talvogteistr. 12
79199 Kirchzarten
vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Hall**

und

Gemeinde Breinau
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Haberstroh

Gemeinde Buchenbach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Kaiser

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karlheinz Rontke

Gemeinde Feldberg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Albrecht

Gemeinde Friedenweiler
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Matt

Gemeinde Glottertal
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl Josef Herbstritt

Gemeinde Gundelfingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Raphael Walz

Gemeinde Heuweiler
vertreten durch Herrn Bürgermeister Raphael Walz

Gemeinde Hinterzarten
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus-Michael Tatsch

Gemeinde Lenzkirch
vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Graf

Stadt Löffingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Tobias Link

Gemeinde Oberried
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Vosberg

Gemeinde Schluchsee
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Kaiser

Gemeinde St. Mägen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Kreutz

Gemeinde St. Peter
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rudolf Schuler

Gemeinde Stegen
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Fränzi Kleeb

Stadt Titisee-Neustadt
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Meike Folkerts

Vorbemerkung

Die Gemeinde Kirchzarten (im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt), die Städte Löffingen und Titisee-Neustadt sowie die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg, Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Oberried, Schluchsee, St. Märgen, St. Peter und Stegen (im Folgenden jeweils „abgebende Gemeinde“ genannt) schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses auf Grund von § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung — GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1

Gegenstand der Vereinbarung

Die abgebenden Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO auf die Gemeinde Kirchzarten. Die Gemeinde Kirchzarten erfüllt anstelle der abgebenden Städte und Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Gemeinde Kirchzarten über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.

Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Gemeinde Kirchzarten sowie aller abgebenden Gemeinden.

§ 2

Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

(1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Gemeinde Kirchzarten ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss Breisgau Nord - Hochschwarzwald" (nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt).

(2) Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Gemeinde Kirchzarten in Abstimmung mit den abgebenden Gemeinden bzw. ggf. weiterer abgebenden Gemeinden festgelegt. Bis 5.000 Einwohner werden 2 Mitglieder bestimmt, ab 5.000 Einwohner 3 Mitglieder und ab 10.000 Einwohner werden 4 Mitglieder bestimmt. Das ergibt folgende Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Breitnau	2 Mitglieder
Gemeinde Buchenbach	2 Mitglieder
Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)	2 Mitglieder
Gemeinde Feldberg	2 Mitglieder

Gemeinde Friedenweiler	2 Mitglieder
Gemeinde Glottertal	2 Mitglieder
Gemeinde Gundelfingen	4 Mitglieder
Gemeinde Heuweiler	2 Mitglieder
Gemeinde Hinterzarten	2 Mitglieder
Gemeinde Kirchzarten	3 Mitglieder
Gemeinde Lenzkirch	3 Mitglieder
Stadt Löffingen	3 Mitglieder
Gemeinde Oberried	2 Mitglieder
Gemeinde Schluchsee	2 Mitglieder
Gemeinde St. Märgen	2 Mitglieder
Gemeinde St. Peter	2 Mitglieder
Gemeinde Stegen	2 Mitglieder
Stadt Titisee-Neustadt	4 Mitglieder

(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode bestellt. Die Gutachter aus den abgebenden Gemeinden werden auf deren Vorschlag vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten bestellt.

§3

Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Gemeinde Kirchzarten eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben. Die Gemeinde Kirchzarten verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten. Die Gemeinde Kirchzarten besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die Gemeinde Kirchzarten verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen.

§4

Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Gemeinde Kirchzarten und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den Gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§5

Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

(1) Die Gemeinde Kirchzarten erhebt für die Amtshandlung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete

Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.

(2) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Abs. 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Gemeinde Kirchzarten, die durch die Aufgabenerfüllung des Gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Ausschusses entstehen.

(3) Bei allen zukünftigen Mitgliedsgemeinden vorhandene Gutachterausschussgebührensatzungen und Gutachterausschusswesen betreffende Regelungen sind in den jeweiligen Gebührenverzeichnissen der abgebenden Gemeinden aufzuheben.

(4) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Die Kosten werden wie folgt abgerechnet:

- Personalaufwand nach tatsächlichem Aufwand
- Gemeinkostenzuschlag (Unterstützung Verwaltung Gemeinde Kirchzarten) von 10% der anfallenden Personalkosten
- Sachkostenzuschlag mit 9.700 Euro pro Vollzeitstelle (KGST)
- die zu zahlende Entschädigung für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO

Die anfallenden Kosten werden nach Einwohnern unter den beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Grundlage ist die Einwohnerzahl zum Stand 30. Juni des Vorjahres. Bei der Kostenermittlung werden die Einnahmen der jeweiligen Gemeinde direkt verrechnet.

Bis zum 31. Mai des Folgejahres erstellt die Gemeinde Kirchzarten eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 2. Der Rechnungsbetrag wird ein Monat nach Zustellung der Abrechnung fällig.

(5) Die Gemeinde Kirchzarten ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen. Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen.

(5) Die Vereinbarung und das Abrechnungsmodell werden jährlich evaluiert. Die erste Evaluierung findet im Jahr 2023 statt.

§6

Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

(1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten. (2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen. Die Gemeinde Kirchzarten ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.

(3) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind. Die Gemeinde Kirchzarten benennt den abgebenden Gemeinden einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

(4) Die Aufgabe kann nur von Gemeinden an die erfüllende Gemeinde übertragen werden. Sofern Gemeinden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten wollen, die diese Aufgabe bereits an eine andere Kooperation abgegeben haben, ist es zwingend notwendig, dass zuvor eine Rückübertragung dieser Aufgabe an die jeweilige Gemeinde stattfindet. Dies vor dem Hintergrund, dass die bestehenden Kooperationen Bestand haben. Sofern weitere Gemeinden dem gemeinsamen Gutachterausschuss beitreten wollen, ist dies auch zukünftig zu beachten.

(5) Mit Vorlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Genehmigung sind die Beitrittsbeschlüsse aller Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden mit vorzulegen. Darüber hinaus sind dort, wo bereits andere Kooperationen bestanden haben, entsprechende Nachweise beizufügen, dass diese vor Neuübertragung der Aufgabe aufgelöst wurden.

§7

Kündigung

(1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.

(2) Die abgebenden Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 KGZ). Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.

(3) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Gemeinde Kirchzarten Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 8
Wirksamkeit, in Kraft treten

Abgebende Gemeinden:

Gemeinde Breitnau
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Josef Haberstroh

Gemeinde Buchenbach
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Ralf Kaiser

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Karlheinz Rontke

Gemeinde Feldberg
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Johannes Albrecht

Gemeinde Friedenweiler
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Josef Matt

Gemeinde Glottertal
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Karl Josef Herbstritt

Gemeinde Gundelfingen
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Raphael Walz

Gemeinde Heuweiler Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Raphael Walz

Gemeinde Hinterzarten
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Klaus-Michael Tatsch

Gemeinde Lenzkirch
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Andreas Graf

Stadt Löffingen
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Tobias Link

Gemeinde Oberried
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Klaus Vosberg

Gemeinde Schluchsee
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Jürgen Kaiser

Gemeinde St. Märgen
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Manfred Kreutz

Gemeinde St. Peter Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Rudolf Schuler

Gemeinde Stegen
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Frau Bürgermeisterin Fränzi Kleeb

Stadt Titisee-Neustadt
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Frau Bürgermeisterin Meike Folkerts

Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der
Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten
Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am 1.11.2021 wirksam,
frühestens jedoch am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung. Die
Gemeinde Kirchzarten teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des
Gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben
nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Kirchzarten, _____

Andreas Hall
Gemeinde Kirchzarten

Gemeinde Breitnau

Unterschrift Herr Bürgermeister Josef Haberstroh

Gemeinde Buchenbach

Unterschrift Herr Bürgermeister Ralf Kaiser

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

Unterschrift Herr Bürgermeister Karlheinz Rontke

Gemeinde Feldberg

Unterschrift Herr Bürgermeister Johannes Albrecht

Gemeinde Friedenweiler

Unterschrift Herr Bürgermeister Josef Matt

Gemeinde Glottertal

Unterschrift Herr Bürgermeister Karl Josef Herbstritt

Gemeinde Gundelfingen

Unterschrift Herr Bürgermeister Raphael Walz

Gemeinde Heuweiler

Unterschrift Herr Bürgermeister Raphael Walz

Gemeinde Hinterzarten

Unterschrift Herr Bürgermeister Klaus-Michael Tatsch

Gemeinde Lenzkirch

Unterschrift Herr Bürgermeister Andreas Graf

Stadt Löffingen

Unterschrift Herr Bürgermeister Tobias Link

Gemeinde Oberried

Unterschrift Herr Bürgermeister Klaus Vosberg

Gemeinde Schluchsee

Unterschrift Herr Bürgermeister Jürgen Kaiser

Gemeinde St. Märgen

Unterschrift Herr Bürgermeister Manfred Kreuz

Gemeinde St. Peter

Unterschrift Herr Bürgermeister Rudolf Schuler

Gemeinde Stegen

Unterschrift Frau Bürgermeisterin Fränzi Kleeb

Stadt Titisee-Neustadt

Unterschrift Frau Bürgermeisterin Meike Folkerts
